

 **Bundesministerium
Inneres**

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.650.422

Wien, am 8. November 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. September 2021 unter der Nr. **7765/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Volksanwaltschaftsbericht: Bagatellisierung eines sexuellen Übergriffs nach Notruf“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Wann war der Abschlussbericht des Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung fertig gestellt?*
- *Wann wurde der Abschlussbericht des Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung an die StA Wr. Neustadt übermittelt?*
- *Zu welchem Ergebnis kam das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in seinem Abschlussbericht?*

Das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung hat gemäß § 6 Abs. 3 des Gesetzes über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung die Durchführung der Ermittlungen am 16. September 2019 dem Landeskriminalamt Niederösterreich übertragen. Der Bericht gemäß § 100 Abs. 3a Strafprozessordnung wurde am 1. Oktober 2019 fertiggestellt und noch am selben Tag

mittels Elektronischem Rechtsverkehr der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt als Strafverfolgungsbehörde vorgelegt.

Die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt hat von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c Staatsanwaltschaftsgesetz abgesehen.

Zu den Fragen 4 bis 7, 9 bis 11:

- *Welche Schritte wurden seitens des BMI anderweitig und in der Folge gesetzt (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*
- *Was hat die dienstrechtliche Prüfung wann ergeben?*
- *Welche disziplinarrechtlichen Schritte wurden wann gesetzt?*
- *Wurde die Suspendierung eines Polizeibeamten beschlossen?*
 - a. *Wenn ja, wann erfolgte sie wann und aus welchem präzisen Grund?*
 - b. *Wenn nein, weshalb wurde von einer Suspendierung Abstand genommen?*
 - c. *Wenn nein, inwiefern wurde das Ansehen des Amtes nicht als gefährdet eingeschätzt?*
 - d. *Wenn nein, inwiefern wurde kein anderer Grund für eine Suspendierung als gegeben erachtet?*
- *Wie viele Misshandlungsvorwürfe, Beschwerden o.ä. lagen bzw. liegen insgesamt (d.h. aus allen möglichen anderen Verfahren) gegen den involvierten Beamten vor?*
- *Sollte es bereits in der Vergangenheit Vorwürfe gegen die involvierten Polizeibeamten gegeben haben: Welchem der Vorgesetzten wurden diese bzw. vorherige Verfehlungen wann bekannt?*
- *Welche Maßnahmen wurden in der Folge wann von wem gesetzt?*

Auf Grund des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) bzw. auf Grund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz) muss von der Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Zur Frage 8:

- *Befindet sich der Polizeibeamte derzeit im Polizeidienst?*
 - a. *Wenn ja, ist er im Außendienst oder im Innendienst tätig?*
 - b. *Wenn er nur mehr im Innendienst tätig ist – für welche Tätigkeiten wird er genau eingesetzt?*

Der Beamte ist im polizeilichen Außendienst eingesetzt.

Zur Frage 12:

- *Aus dem Bericht der Volksanwaltschaft zur öffentlichen Kontrolle für das Jahr 2020 geht hervor, dass sich 294 Personen über die Polizei beschwerten. Beschwerdegründe waren unter anderem die Nichtentgegennahme von Anzeigen. Was unternahm Ihr Ressort wann gegen fälschlicherweise nicht entgegengenommene Anzeigen und somit einer voreiligen - eventuell nicht rechtmäßigen Einschätzung der Polizei? Welche Maßnahmen wurden wann ergriffen?*

Bei Bekanntwerden der Nichtentgegennahme einer Anzeige wird wegen des Verdachts des Vorliegens einer gerichtlich strafbaren Handlung (begangen durch ein Polizeiorgan) nach den Bestimmungen des § 4 des Gesetzes über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung vorgegangen. Das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung kann selber die kriminalpolizeilichen Ermittlungen, allenfalls in Abstimmung mit der zuständigen Strafverfolgungsbehörde, aufnehmen oder gemäß § 6 Abs. 3 des Gesetzes über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung die Durchführung der Ermittlungen einer anderen Organisationseinheit, z. B. Landeskriminalamt, übertragen.

Die weiteren Maßnahmen ergeben sich auf Grund der Entscheidung der jeweiligen Staatsanwaltschaft, allenfalls des Gerichts, auf Grund eines Urteils im Zuge einer Anklage, aus einer allfälligen disziplinarrechtlichen Verfügung sowie der daraus resultierenden dienstrechtlichen Beurteilung der jeweiligen Dienstaufsichtsbehörde.

Im Übrigen darf ich, um Redundanzen zu vermeiden, auf meine obigen Ausführungen verweisen.

Karl Nehammer, MSc

